

## **Satzung des Kneipp-Verein Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus e.V.**

Stand: JHV 2021 – 30.08.2021

Vereinsregister Wiesbaden, VR 4660

Präambel: Unser Ziel Gesunde Menschen

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Kneipp-Verein Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus e.V. (KV).

Er hat seinen Sitz in Bad Schwalbach und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Verein gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bad Wörishofen an. Er kann auch anderen Verbänden beitreten.

### **§ 2 Vereinszweck und Vereinsaufgabe**

Zweck des Vereines ist die Verbreitung der „Lehre von Sebastian Kneipp“ vom Gesunden Leben und naturgemäßen Heilen. Er fördert das öffentliche Gesundheitswesen, Kneipp-Anlagen, die Gesundheitsbildung sowie die Verbreitung von Naturheilverfahren und das Kur- und Badewesen von Bad Schwalbach und im gesamten Rheingau-Taunus-Kreis. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kursangebote, Informationsveranstaltungen und Projekte im Bereich der Gesundheitsvorsorge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des KV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes oder von dem Vorstand eingesetzten Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des KV. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächliche Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B.

Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch

schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Außerdem kann der KV bei Nichtzahlung der Beiträge, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Tod die Mitgliedschaft sofort kündigen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 4 Datenschutz**

Der KV gibt sich eine Datenschutzordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: a) Hauptversammlung, b) Vorstand, c) Jugendgruppe

#### **§ 7 Hauptversammlung (HV)**

Die ordentliche HV des Vereins findet 1x jährlich statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort der HV und beruft mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich per einfachen Brief, Email oder Mitteilung im Programmheft, auf der homepage oder der Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Außerordentliche HV können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der vierte Teil der Mitglieder verlangt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Minderjährige sind jedoch teilnahmeberechtigt. Die ordnungsgemäß einberufene HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die HV ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 2 Wochen vor der HV schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden. Die HV entscheidet über folgende Punkte: Genehmigung der Niederschrift der letzten HV, Wahl des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts, Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Das Protokoll der HV wird zeitnah als pdf-Datei zum downloaden auf der homepage eingestellt.

## **§ 8 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und dem/der Schriftführer/In. Weitere Vorstandsmitglieder sind: der/die Büroleiter/In, der/die Pressewart/In, der/die KursleiterkoordinatorIN, der/die JugendvertreterIn und max. 5 BeisitzerInnen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt nach § 26 BGB. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre.

**Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.**

Der Vorstand kann freie und freiwerdende Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten HV besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

## **§ 9 Jugendgruppe**

Der Verein hat eine Jugendgruppe. Sie bildet sich aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Die Jugendgruppe fördert die Jugendarbeit in der Gesundheitsbildung. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die Einzelheiten der Aufgabenstellung, der Arbeitsweise und der Gremienarbeit regelt. Die Jugendordnung ist ein Bestandteil dieser Satzung. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbst. Sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel. Der/die Vorsitzende der Jugendgruppe vertritt die Organisation nach innen und außen und hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

**Die Hauptversammlung wählt alle 2 Jahre aus ihrer Mitte 3 Rechnungsprüferinnen, wobei die zwei Erstgewählten für zwei Jahre gewählt werden und der/die Dritte als Ersatzprüfer/in bestimmt ist. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.**

Ihre Aufgabe ist die sachgerechte Prüfung der Jahresrechnung. Sie berichten darüber in der Hauptversammlung.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung.

## **§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden und verlangt die

Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung vorschriftsmäßig mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder auf die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder fällt sein bisheriger Zweck fort, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Schwalbach, wobei auch die Stadt Bad Schwalbach die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung wurde am 30. August 2021 beschlossen.**

(letzte Änderung ist fett gedruckt)

# **Datenschutzordnung zur Satzung des Kneipp-Vereins Bad Schwalbach e.V., jetzt Kneipp-Verein Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus e.V.**

## **§ 1**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Kursteilnehmer/in im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

## **§ 2**

Jedes Vereinsmitglied, Kursteilnehmer/in hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

## **§ 3**

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 4**

Diese Datenschutzordnung wurde vom Vorstand des Kneipp-Vereins Bad Schwalbach e.V. am 04. April 2018 beschlossen und ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Datenschutz). Sie wurde am 25. April 2018 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Bad Schwalbach, den 25. April 2018

Andreas Ott  
Erster Vorsitzender

Simone Weitzel  
2. Vorsitzende

Dr. Claus Oppermann  
2. Vorsitzender